

und öffentliches Recht. In der Folge bespreche ich sie nach ihrem überwiegenden Inhalte. Es ist nicht die Aufgabe der Arbeit, zu dieser ersten Veröffentlichung der Texte jede Einzelheit eingehend zu behandeln. Mir lag vor allem zunächst daran zu zeigen, in welchem Zusammenhang sie mit dem Brünner Recht und überhaupt spätmittelalterlichen Rechtsvorstellungen stehen.

A.

Fälle vorwiegend prozessualen Inhalts sind: 3, 6, 8, 9, 10, 17, 19, 22.

Fall 3: Strenge Prozeßform, Verlust der Hölung. Der starre Formalismus des germanischen Prozesses hatte sich bis weit ins Mittelalter hinein erhalten und erst seit dem 14. Jahrhundert vorwiegend in den städtischen Gerichten Milderung erfahren.¹⁾ Das zeigt sich vor allem in der Hölung, der Möglichkeit, einen Ausspruch, den Eid trotz Formfehler wiederholen zu dürfen. Das Recht dazu, ursprünglich nur der Partei gegenüber den Worten ihres Vorsprechers erlaubt, erhielt schließlich auch die Partei für ihre eignen Äußerungen.²⁾ Denn trotz der Billigkeit, die sich in prozessualen Fragen allmählich bemerkbar machte, wurde doch noch vielfach streng an genauer Form für den Klagebeginn, die Antwort u. a. festgehalten.³⁾ Der Gefahr, durch solche Fehler im Prozeß zu unterliegen, konnte die Partei entgehen, wenn sie sich die Hölung beim Verhandlungsbeginn vorbehielt, wie hier Fall 3 zeigt. Gleiches findet sich auch im Brünner Schöffebuch, wo öfter vom Recht der Hölung für die Partei die Rede ist, besonders in c. 67. Der Formfehler machte dann nicht sachfällig, wenn er nicht in bewußter Nachlässigkeit oder Vermessenheit geschah, sondern führte nur den Verlust der *iteratio iuris*, vul-

¹⁾ H. Siegel, D. Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgang (WSB. 1865) 6ff. 38; U. Stuß, D. Stadtrecht gegen d. Formstrenge im Strafverfahren (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 38, 1917) 367; A. v. Kries, Der Beweis im deutschen Strafprozeß (1878) 4.

²⁾ Siegel, Gefahr 6; J. W. Pland, D. dtisch. Gerichtsverfahren 1, (1879), 214

³⁾ Gutes Beispiel bei Werunsky, Der *ordo iudicii terrae Boemiae* (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 10, 1889) 133: §§ 14/15; f. a. Brünner Schb. c. 67, dazu G. Schubart-Sikentscher, DA. 1, 472.